

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Coburg

und dem

**Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.**

über

**die Übernahme von Vormundschaften für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur

**Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.**

Ernst-Faber-Str. 12
96450 Coburg
Tel.: 09561/ 8144-0
Fax: 09561/ 24608

E-Mail: info@caritas-coburg.de
spf@caritas-coburg.de

Vorstand und Geschäftsführung obliegen die Leitung des Caritasverbandes und seiner Einrichtungen. Sie zeichnen für die finanziellen, wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten verantwortlich. Dienst- und Fachaufsicht werden durch Dienst- bzw. Geschäftsordnungen geregelt.

Der Caritasverband Coburg e.V. erfüllt pädagogische und sozialpflegerische Aufgabenstellungen in bedeutsamen Lebensbereichen. Dabei zielt die Verbandsstruktur auf eine enge inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Fachbereiche, um eine umfassende und effiziente Unterstützung der Klientel im Einzelfall zu gewährleisten.

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Sozialpädagogische Familienhilfe
Heilpädagogische Tagesstätte
Kinderhort
Familienpflege
Gemeinwesenarbeit



Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe
stationäre,
teilstationäre
und
ambulante Dienste

Beratungs- und Betreuungsdienste

Soziale Beratung
Wohnungslosenhilfe
Schuldnerberatung
Insolvenzberatung
Migrationsberatung
Kur- und Erholungshilfe
Seniorenberatung
Betreuungsverein

1.2 Grundsätzliche Ziele / Leitbild

Caritas sieht sich in ihrem Dienst dem Geist Jesu Christi verpflichtet.

Im Geist Jesu gilt es, die Würde jedes Menschen zu wahren und zu schützen.

Caritas leistet Hilfe für Menschen in Not.

Sie bietet Partnerschaft für Menschen in Konflikt- und Krisensituationen.

Caritas leistet Anwaltschaft für Benachteiligte.

Sie setzt sich für Menschen ein, die am Rande der Gesellschaft leben und öffentlich keine Stimme haben.

Sie tritt durch ihr Engagement in der Sozial- und Gesundheitspolitik gesellschaftlichen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung von Einzelnen und Familien führen.

Caritas leistet Mitgestaltung bei den Bedingungen sozialer Infrastruktur.

Sie beteiligt sich aktiv an der Förderung und Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungssysteme.

Das Wirken des Wohlfahrtsverbandes als soziales Dienstleistungsunternehmen erfolgt nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Durch die Förderung eines kontinuierlichen Qualifizierungs- und Flexibilisierungsprozesses wird die Bereithaltung eines effizienten professionellen Leistungsspektrums sichergestellt.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1 Bezeichnung / AnsprechpartnerInnen / Art der Leistung

Bezeichnung:	Vereinsvormundschaft gem. § 54 SGB VIII
Ansprechpartner:	Betreuungs- und Vormundschaftsverein Ernst – Faber Str. 12, 96450 Coburg Ansprechpartner: Norbert Hartz Tel.: 09561 / 814416 email: n.hartz@caritas-coburg.de
Art der Leistung:	umfassende Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach entsprechender Beschlussfassung durch das Familiengericht incl. der asyl- und ausländerrechtlichen Fragestellungen

2.2 Auftrags- / Rechtsgrundlage

Auftragsgrundlage:

- gesetzlich
 Beschluss
 andere

Rechtsgrundlage:

- Pflichtleistung gemäß §§ 1773, 1779 und 1791a BGB und § 54 SGB VIII
 Freiwillige Leistung

2.3 Zielgruppe

Minderjährige Flüchtlinge, die ohne Begleitung eines für sie rechtlich verantwortlichen Erwachsenen in Deutschland eingereist sind oder von diesen in Deutschland zurückgelassen wurden.

2.4 Einzugsbereich

Diese Vereinbarung gilt nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die im Landkreis Coburg leben, für die der Landkreis Coburg jugendhilferechtlich zuständig ist und für die das Familiengericht die Vormundschaft dem Caritasverband übertragen hat

2.5 Ziele

Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Kindeswohls des Mündels in der Form, dass es die Fähigkeit erwirbt, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen. Der Vormund unterstützt dies und organisiert die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen als rechtliche Vertretung.

2.6 Aufgaben und Leistungen

2.6.1 Aufgaben

Der Vormund nimmt eine zentrale Rolle bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein. Ihm obliegen Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, das beantragen von Sozialleistungen, Fragen der Unterbringung, sowie des Schulbesuchs. Er bereitet Jugendliche auf das Asylverfahren vor und begleitet sie während des Verfahrens. Zudem ist der Vormund Anlaufstelle für alle persönlichen Sorgen der Kinder und der Jugendlichen.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. (lt. § 1793 BGB) Der Vormund ist daher Inhaber des Sorgerechts und hat auch die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. (lt. § 1626 und §1800 BGB)
Für die Aufgabenstellung des Vormundes ist es unerlässlich, Vertrauensperson für den Mündel zu sein. (§ 1793 BGB)

Der Aufgabenkreis beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge.

Zur Personensorge gehören

- die Pflege und Erziehung des Mündels
- die Aufenthaltsbestimmung
- die medizinische Betreuung
- die Mitwirkung bei gerichtlichen Entscheidungen
- die Beantragung von Maßnahmen der Jugendhilfe.
- das Umgangsrecht
- die Aufsicht
- die Sorge der Ausbildung
- die religiöse Erziehung
- Regelung sonstiger Statusfragen
- Klärung der Staatsangehörigkeiten.

Zur Vermögenssorge gehören

- Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen
- Erteilung von Auskünften und Rechnungslegung
- Beantragung und Durchsetzung von Ansprüchen
- Klärung der Finanzierung des Aufenthaltes
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

Im Grundsatz kann der Vormund Dritte (zum Beispiel Heimeinrichtungen) bevollmächtigen, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln.

2.6.2 Leistungen

- Sicherstellung der elementaren Versorgung, wie Ernährung, Bekleidung, und Unterkunft, Erziehung, Ausbildung, emotionale, psychosoziale Versorgung und Betreuung
- Gewährleistung förderlicher Sozialisationsbedingungen
- Unterstützung bei der Verarbeitung von Traumatisierung
- Unterstützung in der Identitätsfindung

- Schutz des Mündels vor Störungen und Gefahren im Lebensumfeld
- Sicherung der notwendigen medizinischen Betreuung
- Sicherung der gesetzlichen Leistungs- und Unterhaltsansprüche

Dazu sind folgende Leistungsbestandteile erforderlich

- Aufbau einer Vertrauensbasis
- Regelmäßige persönliche Kontakte mit dem Mündel
- Gesetzliche Vertretung des Mündels in allen Angelegenheiten
- Durchsetzung aller rechtlichen Ansprüche
- Verwaltung von Vermögen und Einkommen des Mündels
- Teilnahme an der Hilfeplanung bei Hilfe zur Erziehung
- Mitwirkung, Gestaltung und Entscheidung in allen Fragen der Schul- und Berufsausbildung
- Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, ggf. auch Veranlassung von Untersuchungen

2.7 Bestand / Fallzahlen (Zeitraum / Quelle)

- Ca. 100 Vormundschaften bis zum Ende des Jahres 2015

2.8 Bedarf

Der Bedarf ergibt sich aus der Anzahl an Zuweisungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an den Landkreis Coburg.

2.9 Methodische Grundlagen

Die Vormundschaft ist eine ausschließlich einzelfallbezogene Aufgabe, die durch Gespräche

- in der häuslichen Umgebung des Jugendlichen und
- in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes

wahrgenommen wird. Bei Bedarf finden auch Termine in anderen relevanten Institutionen (Gericht, Jugendamt, Schule, Agentur für Arbeit, Arzt, Krankenhaus) statt.

Die Vormundschaft umfasst die vollständige rechtliche Vertretung des Jugendlichen anstelle der Eltern inklusive der asyl- und ausländerrechtlichen Fragestellungen.

Sie wird so ausgeübt, dass der junge Mensch entsprechend seinem Entwicklungsstand an den Entscheidungen beteiligt ist.

Die Vormundschaft ist ein personengebundenes Amt, das weisungsunabhängig wahrgenommen wird. Der Vormund ist nicht gleichzeitig zuständig für andere Leistungen, damit keine Interessenkonflikte entstehen.

3. Ressourcen

3.1 personelle / zeitliche / räumliche Ressourcen

3.1.1 Personelle Ausstattung

Im Caritasverbandes Coburg e.V. sind für die Aufgabenwahrnehmung folgende Fachkräfte vorgesehen:

Dipl. Sozialpädagoge/innen oder gleichermaßen qualifizierte Verwaltungsfachkräfte

Es wird sichergestellt, dass eine Vollzeitkraft max. 30 Vormundschaften –Teilzeitbeschäftigte entsprechend weniger- führt.

Eine Abwesenheitsvertretung wird sichergestellt.

3.1.2 Verteilung der Arbeitszeit

Die Vormundschaft führenden Fachkräfte gestalten ihre Arbeitszeit flexibel und nach dem individuellen Bedarf des Mündels, ggf. auch außerhalb der unten aufgeführten Geschäftszeiten.

Sie sind in der Regel von Montag bis Freitag im Dienst.

Die Entgegennahme von Telefonaten außerhalb der Geschäftszeiten bzw. bei Nichterreichbarkeit der Fachkräfte ist durch Verwaltungskräfte bzw. Anrufbeantworter sicher gestellt.

3.1.3 Räumliche Ausstattung

Für die Vereinsvormünder stehen Büros in der Geschäftsstelle zur Verfügung. Bei Bedarf kann weitere räumliche Infrastruktur des Caritasverbandes genutzt werden.

3.1.5 Arbeitsmittel

Als Arbeitsmittel stehen den Vereinsvormündern zur Verfügung:

- Büroausstattung / -material (PC mit Internetzugang, spezieller Software, Kopiergerät)
- Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail)
- Fachliteratur
- Dienst-Pkw

3.2 Finanzierung

3.2.1 Fallpauschale

Zur kostendeckenden Aufgabenwahrnehmung durch den Träger bezuschusst der Landkreis Coburg jede Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling mit einer monatlichen Fallpauschale in Höhe von 89 €.

Eckdaten der Zuschussberechnung sind

- der Arbeitgebereinsatz für das Fachpersonal nach Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst, EG S 12, Stufe 3
- 10 % Zuschlag für Sachkosten und Leitungsaufwand
- 15 % Zuschlag für (interne) Dienstleistungen in Asyl- und Ausländerrechtsfragen

Die Vergütung durch die Justiz bleibt hierdurch unberührt.

3.2.2 Zahlungsmodalitäten

Der vom Landkreis Coburg zu leistende Zuschuss wird im Nachhinein monatlich einzelfallbezogen abgerechnet.

3.2.3 Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Die Leistung wird wirtschaftlich erbracht.

4. Qualitätssicherung und -förderung

4.1 Fort- und Weiterbildung

4.1.1 Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Für jeden Vormund besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Supervision und Fortbildung.

4.1.2 Studium von Fachliteratur und -zeitschriften

Die Fachkräfte haben Zugang zu aktueller Fachliteratur und regelmäßig erscheinenden Fachzeitschriften.

4.2 Datenerhebungen / Nachweise

Der Caritasverband legt jährlich einen Bericht mit statistischen Angaben zu

- Alter
- Herkunftsländern
- im Rahmen der Vormundschaft relevanten Themen,

sowie Nachweise über die gesetzlich vorgeschriebenen mindestens monatlich in der persönlichen Umgebung des Mündels stattgefundenen Kontakte vor.

4.3 Informationsfluss

Der (fallbezogene und fallübergreifende) Informationsfluss nach innen ist sicher gestellt durch kollegiale Beratung, Teambesprechungen, Dienstbesprechungen und die jährliche Mitarbeiterversammlung.

4.4 Festlegung von Zielen und Perspektiven

Die Festlegung von Zielen und Perspektiven erfolgt über die Beteiligung am und die Vertretung des Mündels im Rahmen der Hilfeplanung der geleisteten erzieherischen Hilfe gem. §§ 33 oder 34 SGB VIII.

4.5 Fachlicher Austausch

4.5.1 Fachliche und organisatorische Besprechungen

Fachliche und organisatorische Besprechungen erfolgen in den unter 4.3 dargestellten Gremien.

4.5.2 Kollegiale Beratung

Die kollegiale Beratung der Vormünder erfolgt individuell bei Bedarf und im Rahmen von Teambesprechungen.

4.6 Schweigepflicht, Daten- und Vertrauensschutz

Die Fachkraft ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Offenlegung von Daten erfolgt nur in Abstimmung mit den Mündeln (mit Ausnahme gesetzlich festgelegter Offenbarungsbefugnisse).

Trägerintern werden die Daten vertraulich behandelt und unter adäquatem Verschluss gehalten.

4.6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

4.7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Es gilt hierbei auch die Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg zur Sicherstellung des Schutzauftrags.

5. Geltungsdauer

Geltungsdauer der Vereinbarung: 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

Coburg,

Landkreis Coburg

Caritasverband
für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.

Michael Busch
Landrat

Richard Reich
Geschäftsführer